Anerkennung von Personal- und Gemeinausgaben im Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) 2014-2020 für Rheinland-Pfalz

Artikel 67 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013¹ eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Zuschüsse in Form von standardisierten Einheitskosten (= Standardeinheitskosten) oder auf der Grundlage von Pauschalsätzen (= Pauschalsätze) zu gewähren.

Rheinland-Pfalz nutzt diese Möglichkeit im Rahmen der EFRE-Förderung für die Anerkennung von Personal- und Gemeinausgaben.

Bei der Abrechnung der Personal- und Gemeinausgaben ist – bedingt durch die heterogene Struktur möglicher Zuwendungsempfänger – bei den Abrechnungsmodalitäten eine Unterscheidung wie folgt vorgesehen:

A. Personalausgaben

A.1 Zuwendungsempfänger: Unternehmen ohne Bindung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)

Rechtsgrundlage: Art. 67 Abs. 1b i.V.m. Abs. 5a (i) VO (EU) Nr. 1303/2013

Personalausgaben (jährliche Anpassung), Stand: 01.06.2018

	Leistungsgruppe 1 / Anforderungsniveau 4 "Arbeitnehmer in leitender Stellung"	Leistungsgruppe 2 / Anforderungsniveau 3 "Herausgehobene Fachkräfte"	Leistungsgruppe 3 / Anforderungsniveau 2 "Fachkräfte"	Leistungsgruppe 4 / Anforderungsniveau 1 "An- und ungelernte Arbeitnehmer"
Monatssatz	8.599 EUR	5.440 EUR	4.066 EUR	3.054 EUR
Stundensatz	59 EUR	37 EUR	28 EUR	21 EUR

Standardeinheitskosten für direkte Personalausgaben bei Unternehmen ohne Bindung an den TV-L

¹ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABI. EU Nr. L 347 S. 320).

A.2 Zuwendungsempfänger: Zuwendungsempfänger mit Bindung an den TV-L bzw. TVöD, soweit diese nicht unter A.3 erfasst werden, z.B. Unternehmen, Hochschulen, Kommunen, Forschungseinrichtungen, Technologiezentren, Netzwerke, Cluster

Rechtsgrundlage: Art. 67 Abs. 1b i.V.m. Abs. 5a (i) VO (EU) Nr. 1303/2013

Personalausgaben (jährliche Anpassung), Stand 01.06.2018

Entgeltgruppe	Monatssatz	Stundensatz
E 15 Ü	9.023 €	62 €
E 15	7.551 €	52€
E 14	6.894 €	48€
E 13 Ü	6.671€	46€
E 13	5.083 €	35€
E 12	6.094 €	42€
E 11	5.080€	35€
E 10	4.734 €	33€
E 9	4.508 €	31€
E 8	4.151 €	28€
E 7	4.105 €	28€
E 6	3.900€	27€
E 5	3.812 €	26€
E 4	3.282 €	22€
E 3	3.223 €	22€
E 2 Ü	3.287 €	22€
E 2	3.082 €	21€
E 1	2.355€	16€

Standardeinheitskosten für direkte Personalausgaben bei Zuwendungsempfängern mit Bindung an den TV-L bzw. TVöD, soweit diese nicht unter A.3 erfasst werden

A.3 Zuwendungsempfänger: Forschungseinrichtungen, deren Ausgaben auf Basis nachkalkulierter, durch einen Wirtschaftsprüfer testierter Ist-Ausgaben ermittelt werden

Rechtsgrundlage: Art. 67 Abs. 1a VO (EU) Nr. 1303/2013

Forschungseinrichtungen, deren Ausgaben auf Basis nachkalkulierter, durch einen Wirtschaftsprüfer testierter Ist-Ausgaben ermittelt werden, können ihre Personalausgaben auf der Basis der so ermittelten projektbezogenen Ausgabensätze (Ist-Ausgaben) geltend machen.

B. Gemeinausgaben

Rechtsgrundlage: Art. 67 Abs. 1d i.V.m. Art. 68 Abs. 1b VO (EU) Nr. 1303/2013

Förderbereich	Bezugsgröße zur Berechnung der Gemeinausgaben	Höhe der förder- fähigen Gemein- ausgaben
Förderbereiche, deren Personalausgaben nach A.1 oder nach A.2 ermittelt werden	Förderfähige direkte Personalausgaben	15% der Bezugsgröße
Förderbereiche, deren Personalausgaben nach A.3 ermittelt werden	Testierte Gemeinausgaben (Ist-Ausgaben), die der Projektumsetzung dienen	Höhe der Ist- Ausgaben

Pauschalsätze für Gemeinausgaben